

Baustellenordnung

Bauvorhaben	Wohngebiet Hohen Viecheln Süd- West, 1.Änderung B-Plan Nr.1	
Bauleitung	Thalen Grundstücksgesellschaft mbH Urwaldstraße 39 26340 Neuenburg	Ingenieurbüro Möller Langer Steinschlag 7 23936 Grevesmühlen
Bauausführung Erschließung	TSS Schwerin Werner- von- Siemens- Straße 10 19061 Schwerin	

§ 1 Allgemeines/Unterweisung

Vor Arbeitsaufnahme hat jeder auf der Baustelle tätige Bauherr die von ihm eingesetzten Auftragnehmer über die wesentlichen Bestimmungen dieser Baustellenordnung und über die auf der Baustelle möglichen Unfallgefahren bzw. örtlichen Gegebenheiten zu informieren, sowie durch seine Bau-/Montageleiter für die Beachtung der Baustellenordnung zu sorgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften zur Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes, wie Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln u. a., einzuhalten.

§ 2 Koordinierung von Arbeiten

Der auf der Baustelle tätige Bauherr, bzw. dessen Auftragnehmer, hat den Anordnungen der Bauleitung Folge zu leisten. Durch die Anordnung wird die allgemeine Verantwortung des Auftragnehmers über die vertragsgemäße Erfüllung seiner Leistungen sowie die Verantwortung für sein Personal einschließlich Arbeitsschutz nicht eingeschränkt.

Der Bauherr, bzw. dessen Auftragnehmer, hat sich bei Baubeginn über mögliche Zuwegungen zu seiner Parzelle bei der Bauleitung oder der mit der Erschließung beauftragten Firma zu informieren.

Bis zur Fertigstellung der Erschließung kann es zu Einschränkungen oder zur Änderung der Zuwegung kommen.

§ 3 Persönliche Schutzausrüstungen

Alle Arbeitnehmer haben die entsprechenden § 14 VBG 1 – Allgemeine Vorschriften – vorgeschriebenen persönlichen Schutzmittel zu tragen. Dies betrifft insbesondere Arbeitsschutzhelm im Bereich schwebender Lasten und Sicherheitsschuhe.

§ 4 Absperrmaßnahme und Abdeckungen (VBG 37 § 12)

Der Bauherr, bzw. dessen Auftragnehmer, ist verpflichtet, erforderliche Absperrmaßnahmen sowie Abdeckungen auf der Grundlage der gesetzlichen Forderungen herzustellen, so dass Gefährdungen ausgeschlossen sind, da ein Betreten der Baumaßnahme durch Dritte nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

§ 5 Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle

Für die Sauberhaltung der einzelnen Arbeitsplätze ist der Bauherr verantwortlich. Dieser hat sicherzustellen, dass die Parzelle bei Arbeits- bzw. Schichtende im aufgeräumten und sauberen Zustand verlassen wird.

Vom Bauherren auf der Baustelle und den Anliegerstraßen verursachte Verunreinigungen sind von diesem umgehend zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Bauleitung die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten veranlassen.

Es ist verboten, Öle, Fette, Farben und andere schadstoffbelastete Materialien ins Erdreich oder die Kanalisation abzulassen.

.....
Bauleitung/ TSS

.....
Bauherr